

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 223/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vasilije M [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] th P [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatapräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Lorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F U N D E

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers nach Art. VI BEG-Schluss verneint, weil er nicht aus Gründen seiner Nationalität, sondern im Kampf für die Widerstandsbewegung der Generale Mi[REDACTED] und damit aus Gründen der Sicherheit der Besatzungsmacht verhaftet worden sei. Diese Entscheidung beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des von Berufungsrichter festgestellten Schädigungsvorganges und der geschichtlichen Verhältnisse in Jugoslawien während des Zweiten Weltkrieges. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), werden

44

- 3 -

dadurch nicht aufgeworfen. Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rzw 1969, 572 Nr. 33).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)